

<b>Sachgebiet</b> Bauamt	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Simon		
<b>Beratung</b> Bau- und Umweltausschuss	<b>Datum</b> 10.02.2025	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> Antrag auf Baugenehmigung "Errichtung einer Auffüllung" auf dem Grundstück Vogtsreichenbach 31, Fl.Nr. 730/0, Gmkg. Deberndorf			

**Sachverhalt: ..**

Für das Grundstück Vogtsreichenbach 31, Fl.Nr. 730/0, Gmkg. Deberndorf wurde ein Antrag zur „Errichtung einer Auffüllung“ gestellt. Die Auffüllung erfolgt auf einer Gesamtfläche von ca. 345 m<sup>2</sup>. Im Zuge der Auffüllung soll die südliche Zufahrt von der Verbindungsstraße Ammerndorf – Vogtsreichenbach (Ammerndorfer Weg) zurückgebaut werden. Dies ist einem Vermerk auf dem Eingabeplan „Grundriss Auffüllung“ zu entnehmen. Diese Zufahrt war Auflage zur Erschließung der Fl.Nr. 730/0, Gmkg. Deberndorf

Das Vorhaben soll im Außenbereich (§ 35 BauGB) ausgeführt werden. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt vor.

**Stellungnahme der N-Ergie-Netz Nürnberg:**

Zu der geplanten Auffüllung erhebt die N-Ergie-Netz keine Einwände, da sich hier keine Anlagen der N-Ergie-Netz GmbH befinden.

**Stellungnahme der Dillenberggruppe:**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 730/0, Gmkg. Deberndorf ist ein Wasseranschluss vorhanden. Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Die Hausanschlussleitung und das öffentliche Leitungsnetz sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

**Stellungnahme der Gemeindewerke Cadolzburg (Entwässerung):**

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Es wird vom Antragsteller bis zum Sitzungstermin eine Stellungnahme nachgereicht, dass für den Wegfall der Zufahrt vom Ammerndorfer Weg die Zufahrt künftig teilweise über die Zuwegung zwischen dem Grundstück Fl.Nr. 730/27, Gmkg. Deberndorf und dem Grundstück Fl.Nr. 729, Gmkg. Deberndorf erfolgen soll.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss den vorliegenden Antrag (gdl. BV Nr. 2024/109) zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden (Beurteilung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Es dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben, nach Auffassung des Ausschusses nicht entgegen.

Die Erschließung erfolgt künftig teilweise zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 730/27, Gmkg. Deberndorf und Fl.Nr. 729 Gmkg. Deberndorf bzw. über die Fl.Nr. 770/2 Gmkg. Deberndorf. Sollte der Rückbau der bisherigen Zufahrt erfolgen, sind die Festsetzungen der dafür getroffenen Sondernutzungsvereinbarung einzuhalten und zu erfüllen.

